

Absender xxx, xxx, xxx

An die Staatsanwaltschaft

Strafantrag

wegen versuchter Nötigung nach §240 StGB gegen xxx und yyy, Verbandsvorsitzender bzw. Werkleiter des Zweckverbands zzz

A..., den 16. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Strafantrag wegen versuchter Nötigung nach §240 StGB gegen xxx und yyy, Verbandsvorsitzender bzw. Werkleiter des Zweckverbands zzz mit Sitz in 8... A... aufgrund des folgenden Sachverhalts.

Anfang Mai bekam ich das als Anlage beigefügte, an mich persönlich adressierte Informationsschreiben des zuständigen Wasserversorgers, Zweckverband zzz, unterschrieben von den o.g. Personen. Dieses Informationsschreiben ging offenbar an eine große Zahl von Haushalten im Versorgungsgebiet des Wasserversorgers. Nach diesem Schreiben sollen die Geschoss- und Grundstücksflächen im Versorgungsgebiet des Wasserversorgers mit etwa 10.000 Anschlüssen neu vermessen werden. Dabei beruft sich der Wasserversorger offensichtlich auf ein pauschales Betretungsrecht sowohl von Grundstücken, als auch von Wohnungen.

Dieses Betretungsrecht, so entnehme ich dem Schreiben, soll dahin gehen, dass Mitarbeiter des beauftragten Planungsbüros ohne vorherige Terminvereinbarung auch bei Abwesenheit des Grundstückseigentümers eine Datenaufnahme (d.h. offenbar die beabsichtigte Vermessung zur Ermittlung der Geschossfläche als Außenabmessung der Gebäude) mit der dafür notwendigen Betretung des Grundstücks vornehmen:

S.3. des Anschreibens:

„Sofern Sie bei den Besichtigungen nicht anwesend sind und eine Mitwirkung Ihrerseits nicht unbedingt notwendig ist, werden die Mitarbeiter der Firma Kommunalberatung B... GmbH in jedem Fall dennoch eine „Briefkasteninformation“ zurücklassen, damit sie über die stattgefundene Datenaufnahme informiert sind.“

Nach einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahre 2007 ist nach meinem Verständnis eine Einschränkung des Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) nur zur **Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung** zulässig (Az. Vf. 15-VII-06, veröffentlicht in BayVBl 2008, 49). Nach der Rechtsprechung zählt auch das Hausgrundstück unter dem Schutz dieses Artikels. Insofern ist ein Betreten des Grundstücks, geschweige denn der Wohnung, aus meiner Sicht nicht so ohne weiteres möglich.

Der Wasserversorger suggeriert allerdings zumindest nach dem Tenor des Schreibens, dass er sich auf ein behauptetes allgemeines Betretungsrecht ohne jegliche konkrete Begründung berufen und auch bei Abwesenheit des Grundstückseigentümers wahrnehmen könne.

Ferner gibt er auf S. 3 an:

„Ist ein Zugang zum Grundstück nicht möglich, werden sämtliche Geschossflächen aller Gebäude als beitragspflichtig angesetzt.“

Das ist in meinen Augen zudem die Androhung eines möglichen Nachteils bei Verweigerung des Zugangs zum Grundstück mit dem Zweck, dem angeblichen Betretungsrecht Nachdruck zu verleihen. Nach meinen Informationen aus Rechtsprechung, die sich auf die o.g. Entscheidung bezieht (vergl. z.B. VG München, Beschluss vom 11.06.2019, M 9 S 19.1004, Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.08.2021, 15 CS 21.2022), kann ein Betretungsrecht allgemein nur mit einer zu begründenden Duldungsanordnung in jedem Einzelfall durchgesetzt werden und steht nur Personen **„in Ausübung ihres Amtes“** zu. Ein pauschales Betretungsrecht für Mitarbeiter eines Planungsbüros, wie es hier suggeriert wird, gibt es demnach nicht. Ich kann es auch nicht aus den im Schreiben auf S. 2 zitierten Gesetzen (KAG, AO und WAS) herleiten.

Daher sehe ich mich in der Unverletzlichkeit meiner Wohnung ohne jegliche nachvollziehbare konkrete Begründung und ohne jeglichen Anhaltspunkt im Sinne der o.g. Entscheidung des BayVerfGH massiv bedroht.

Insbesondere ist mir diese Vorgehensweise völlig unverständlich, da die Baupläne (auch unsere eigenen), aus denen die Geschossflächen hervorgehen, bei den Gemeinden und dem Wasserversorger vorliegen müssen und die Gemeinden als Träger des Wasserversorgers nach dessen Verbandssatzung verpflichtet sind, dem Wasserversorger die erforderlichen Daten und Akten zu überlassen.

Mit freundlichem Gruß

xxx

Anlage: 4 Seiten Infoblatt Wasserzweckverband